



Satzung des Delingsdorfer SV von 1974 e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Delingsdorfer Sportverein e.V. von 1974“ und hat seinen Sitz in Delingsdorf, Gerichtsstand ist Ahrensburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein will allen Interessierten Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung bieten und besonders Kindern und Jugendlichen in Delingsdorf zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung verhelfen.
2. Der Verein ist parteipolitischer und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Stormarn und der jeweiligen Fachverbände, soweit dafür Sparten im Verein bestehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Sämtliche Funktionen und Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bare Auslagen und angemessene Entschädigungen für technische oder verwaltungsmäßige Aufgaben können gewährt werden, wenn dadurch tatsächlich Arbeit entschädigt oder erhöhte Ausgaben eingespart werden.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. (§ 110 BGB – Taschengeldparagraph – bleibt unberührt).
2. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Bescheides bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung nutzen.
2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit. Sie besitzen nach Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht und nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft begründet ein Treueverhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern.

Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe gebunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Umlagen ordnungsgemäß an den Verein zu zahlen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31.05. oder zum 30.11. erklärt werden. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Die Kündigung Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.



2. Eine Kündigung durch den Verein ist bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds jederzeit zulässig. Dem Betreffenden muss jedoch das Recht zur Aussprache eingeräumt werden.
3. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verein.

III. Vereinsorganisation

§ 8 Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung / der Jugendausschuss in Angelegenheiten der Vereinsjugend
4. Der Ältestenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle stimmberechtigten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich bis spätestens 31. März zusammen und ist vom Vorstand vier Wochen vorher einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den gängigen Medien.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt darüber hinaus auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Sie ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Jedem Antragsteller ist zur Begründung seines Antrages auf dessen Verlangen das Wort zu erteilen.



§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Stimmberechtigten
2. Entgegennahme:
 - a) der Vorstandsberichte einschließlich des Kassenberichts
 - b) des Berichtes der Vereinsjugend und dem Bericht zur Jugendkasse
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastungserteilung des Vorstands
 - a) Kassenwart
 - b) Gesamtvorstand
5. Durchführung von Wahlen und Abberufungen
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ältestenrates
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Bestätigung der Ausschussmitglieder
6.
 - a) Bestätigung des Jugendwartes
 - b) Bestätigung der Jugendordnung
7. Bestätigung der Spartenleiter
8. Beschlussfassung über Anträge und grundsätzliche Fragen
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen
10. Entscheidung über die Aufnahmeablehnung bei Neueintritt
11. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr
12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen



§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

Der Wortlaut der Anträge muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsantrag, schriftlich mitgeteilt werden.

2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigter, persönlich anwesenden Mitglieder zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.

3. Satzungsänderungen und Abberufungen gemäß § 10 Ziffer 5a können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten, persönlich anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten, persönlich anwesenden Mitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart



2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Sie vertreten den Verein gemeinsam in allen Angelegenheiten.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Form, dass in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

der 1. Vorsitzende

und in den Jahren mit gerader Jahreszahl

der 2. Vorsitzende
der Kassenwart
der Schriftführer

zu wählen sind. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Spartenleiter und die Vorsitzenden der Ausschüsse.
5. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Spartenleiter werden für die Dauer von einem Jahr von der Spartenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben zu betrauen, wenn z. B. ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist oder um Vorstandsmitglieder zu entlasten. Die Amtszeit dieser Personen ist bis zur Mitgliederversammlung befristet, sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 14 Vereinsjugend

Alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr gehören zur Vereinsjugend. Diese wird geführt von dem Jugendwart und arbeitet nach den Richtlinien der Jugendordnung, die sie sich gegeben hat und die von der Mitgliederversammlung bestätigt worden ist. Die Vereinsjugend ist in Ihren Angelegenheiten in der Wirtschaftsführung eigenständig, jedoch der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Jugendordnungen der übergeordneten Verbände werden anerkannt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.



§ 15 Sparten

1. Zur Erledigung der sportlichen Aufgaben sind im Verein die Mitglieder in Sparten tätig. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zu einer oder mehreren Sparten selbst bestimmen.

Die Sparten wählen jährlich vor der Mitgliederversammlung den Spartenvorstand. Der Vorsitzende jeder Sparte gehört zum erweiterten Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Sparten haben keine eigene Kassenführung. Es dürfen in besonderen Fällen zusätzliche Beiträge erhoben werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 16 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben können vom geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder erledigen das jeweilige Aufgabengebiet im Rahmen der Satzung selbstverantwortlich. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist. Die Amtszeit der Ausschüsse ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet.
2. Gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand besteht Berichtspflicht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

§ 17 Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und Tagungen, vor allem über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



IV. Finanzen

§ 18 Beiträge der Mitglieder

1. Die Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Umlagen werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die geltenden Beitragssätze sind dem jeweiligen Versammlungsprotokoll zu entnehmen.
2. Der Beitrag ist Bringschuld und halbjährlich im voraus auf das Vereinskonto einzuzahlen.
Die Beitragserhebung kann jedoch auch durch vom Vorstand bevollmächtigte Hauskassierer oder durch Abbuchungsermächtigung vorgenommen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beiträge zu stunden bzw. herabzusetzen. Solche Maßnahme gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr.

§ 19 Kassenführung

1. Die Kassenführung ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemässen Buchführung zu führen.
2. Zahlungen dürfen nur mit Zahlungsanweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder Kassenwart geleistet werden.
3. Die Vereinsjugend führt eigenständig ein Jugendkonto, das jährlich auf der Mitgliederversammlung mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet wird. Die Kassenführung hat nach den Richtlinien des § 19, Absatz 1 zu erfolgen. Alle weiteren Vorschriften sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 20 Rechnungslegung

1. Der Kassenwart hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung aufzustellen.
2. Beide sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Für das neue Rechnungsjahr ist von dem erweiterten Vorstand ein Haushaltsvorschlag zu erstellen.



§ 21 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Vereins- und Jugendkasse und des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet jährlich im Wechsel statt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Vereins- und Jugendkasse zu prüfen.
Über die dabei zur Kenntnis gelangten Tatsachen dürfen sie lediglich dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung berichten.

§ 22 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können auf Vorstandsbeschluss Mitglieder geehrt werden.
2. Art und Form der Ehrungen werden in einer besonderen Ordnung festgelegt.

§ 23 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören fünf Mitglieder an, die das 30. Lebensjahr überschritten haben und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Drei Mitglieder sind den Jahren mit ungerader Jahreszahl und zwei Mitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen.

Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen kein weiteres Vereinsamt innehaben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

2. Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich, mittel- oder unmittelbar beteiligt ist.
3. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören u.a.:
 - Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - Beschlussfassung über eine Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 2
 - Vorarbeiten für Ehrungen
 - Weitere Aufgaben können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragen werden.



§ 24 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder Dritten aus der Teilnahme an den Leibesübungen, an den Vereinsveranstaltungen oder bei Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eventuelle Ersatzansprüche sind auf die Höhe der Versicherungsleistung beschränkt.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigter, persönlich anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Das vorhandene Vermögen des Vereins ist nach Deckung aller Verbindlichkeiten und nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte der Gemeinde Delingsdorf für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung vom 10. April 1975 mit Änderung vom 22. März 2002 in der Fassung vom 23. März 2007.

Delingsdorf, den 23.März 2007

Carsten Thiel
1. Vorsitzender

Jan-Christian Heth
2. Vorsitzender

Ulrich Brandt
Kassenwart